



Zugordnung

für die Teilnehmer am Taunuskarnevalszug in Oberursel (Taunus)

Stand Oktober 2025 (1.3)









Präambel

Damit die Sicherheit der Besucher, wie auch der aktiven Zugteilnehmer gewährleistet wird, ist ein geordneter und geregelter Ablauf des Taunuskarnevalszugs zwingend erforderlich.

Zu diesem Zweck wurde vom Vereinsring Oberursel e.V. (nachstehend Veranstalter genannt) diese Zugordnung erstellt.

Sie basiert im Wesentlichen auf vorhandenen Vorschriften, Verordnungen und Auflagen sowie zusätzlich getroffenen Vereinbarungen mit verschiedenen Behörden.

Mit der Anmeldung wird die Zugordnung durch Unterschrift eines Zeichnungsberechtigten des Zugteilnehmers als verbindlich anerkannt.

Gliederung

- 1.0 Organisation, Leitung und Durchführung
- 1.1 Gültigkeit, Zugteilnehmer und Teilnahmeberechtigung
- 1.2 Anmeldung und Anmeldeformular
- 1.3 GEMA-Anmeldung und Beschallungsanlagen
- 2.0 Grundsätzliches zu Fahrzeugen und Anhängern
- 2.1 Fahrzeuge und Aufbauten was ist bei der Gestaltung zu beachten?
- 2.2 Wagenbegleitung
- 3.0 Was ist nicht erlaubt
- 4.0 Anfahrt, Aufstellung, Ablauf und Auflösung
- 5.0 Absage und Abbruch des Taunuskarnevalszugs
- 6.0 Versicherungen und Konsequenzen bei Verstößen

Schlussbestimmungen

1.0 Organisation, Leitung und Durchführung

Für die Organisation, Leitung und Durchführung des Taunuskarnevalszugs ist der Veranstalter zuständig. Zu diesem Zweck wurde seitens des Veranstalters der Taunuskarnevalszugausschuss gebildet.

Der Vorsitzende des Taunuskarnevalszugausschusses (nachstehend Zugmarschall genannt) handelt verbindlich im Namen und Auftrag des Veranstalters.

In die Durchführung des Taunuskarnevalszugs sind als Teil der Zugleitung neben dem Zugmarschall alle Beauftragten des Vereinsrings Oberursel, der Polizei, der Ordnungsbehörden, der Sanitätskräften, des THW, der Feuerwehr, der Zugordner und des Verkehrsüberwachungsclubs eingebunden und sind somit weisungsbefugt (nachfolgend Weisungsbefugte genannt).

Den Anordnungen der Weisungsbefugten ist unbedingt Folge zu leisten.

1.1 Gültigkeit, Zugteilnehmer und Teilnahmeberechtigung

Die Zugordnung gilt für alle Teilnehmer am Taunuskarnevalszug.





Grundsätzlich können am Taunuskarnevalszug Vereine und Interessengemeinschaften teilnehmen. Zugteilnehmer haben sich, Motivwagen und Komiteewagen (nachstehend Fahrzeug genannt) dem Ereignis entsprechend mit einer karnevalistischen Dekoration zu präsentieren.

Politische Themen sind Teil der karnevalistischen Brauchtumspflege und daher gewünscht, sofern diese Themen entsprechend dem Brauchtum in einer ansprechenden satirischen Form dargestellt werden.

Explizit unerwünscht sind die Darstellungen politischer Themen, wenn diese lediglich plakativ dargestellt werden und in dieser Form eher einer politischen Kundgebung zugeordnet werden muss – solche politischen Darstellungen sind keine karnevalistische Brauchtumspflege und werden vom Taunuskarnevalszug ausgeschlossen.

Ferner sind gegen Anstand und Sitte verstoßende sowie verunglimpfende Darstellungen verboten und können ebenfalls zum Ausschluss der Teilnahme am Taunuskarnevalszug führen.

Werbung darf nicht dominant zur Geltung gebracht werden.

Zugteilnehmer willigen in Ton- und Bildaufzeichnungen sowie etwaige Übertragungen ein und verzichten diesbezüglich auf Urheberrechte.

1.2 Anmeldung und Anmeldeformular

Anmeldungen zum Taunuskarnevalszug sind bis spätestens 11. November des jeweiligen Jahres an den Veranstalter zu richten.

Entsprechende Anmeldevordrucke werden rechtzeitig zugesandt bzw. können ebenfalls von der Homepage des Veranstalters (www.vereinsring-oberursel.de) geladen werden.

Die Anmeldevordrucke müssen lesbar (!), vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben an den Zugmarschall gerichtet werden.

Zugnummern werden nur für Fahrzeuge und Fußgruppen vergeben. Standarten und Einzelpersonen erhalten im Regelfall keine Zugnummer und werden ggf. im Vereinsverband zusammengefasst.

Mit der Anmeldung ist der Zugverantwortliche des Zugteilnehmers zu benennen, sowie eine, am Tag der Veranstaltung, erreichbare Mobilrufnummer eines Verantwortlichen des Zugteilnehmers an den Zugmarschall zu melden.

Die Entscheidung über eine Teilnahme am Taunuskarnevalszug liegt beim Zugmarschall. Eine Teilnahme ist nur mit zugeteilter Zugnummer möglich.

1.3 GEMA-Anmeldung und Beschallungsanlagen

Im Anmeldevordruck kann der Zugteilnehmer auch eine Beschallungsanlage anmelden – damit zeigt der Zugteilnehmer an, dass er Musik im Einsatz hat, die somit bei der GEMA anmeldepflichtig ist.

Die Anmeldung bei der GEMA führt der Veranstalter durch. Als GEMA-Pauschale ist mit der Anmeldung ein Betrag von derzeit 15 Euro pro Beschallungsanlage an den Veranstalter zu entrichten.

Die Lautstärke von mitgeführten Musikanlagen ist so anzupassen, dass benachbarte Zugteilnehmer, insbesondere Musikzüge, nicht beeinträchtigt werden (Vorgabe Schallabstrahlung: max. 85 dB). Der Veranstalter richtet entlang der Zugstrecke Messstellen ein, die die aktuelle Lautstärke des Zugteilnehmers erfasst. Sollte der Zugteilnehmer die Schallabstrahlung von max. 85 dB überschreiten, wird dieser aufgefordert, die Lautstärke zu reduzieren. Bei wiederholter Missachtung dieser Vorgabe, wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 50,00 Euro fällig (Verstoß gegen die Lärmschutzverordnung).

Im Aufstell- und Auflösungsbereich muss auf die Anwohner Rücksicht genommen werden – die Lautstärke ist in diesen Bereichen entsprechend anzupassen (Vorgabe Schallabstrahlung: max. 75 dB).





2.0 Grundsätzliches zu Fahrzeugen und Anhängern

Alle am Umzug teilnehmenden Fahrzeuge müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Unabhängig von den für den Umzug selbst getroffenen Regelungen oder den

Ausnahmen durch die Brauchtumsverordnung, müssen die Fahrzeuge den übrigen Vorschriften der StVO entsprechen.

Grundsätzlich müssen alle Fahrzeuge für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sein. Die Zulassung besteht aus der Erteilung einer Betriebserlaubnis und der Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens.

Ausgenommen davon sind Fahrzeuge, die bauartbedingt nicht schneller als 6 km/h fahren. Zulassungsfrei sind z. B. auch bestimmte landwirtschaftliche Zugmaschinen und Anhänger, die aber über eine Betriebserlaubnis verfügen müssen. Die Fahrzeughalter haften für die Einhaltung der Verkehrssicherheit.

Es können Züge, bestehend aus einem Fahrzeug und einem Anhänger, zum Taunuskarnevalszug angemeldet werden. Die Anhängevorrichtung von Fahrzeug und Anhänger muss stets betriebsund verkehrssicher sein.

Die maximale Breite der Fahrzeuge ist auf 3 m beschränkt. Einzelfahrzeuge dürfen nicht länger als 9 m und Züge (Fahrzeug mit Anhänger) und Überbau nicht länger als 18 m sein.

Die Höhe der Fahrzeuge, insbesondere solche, auf welchen Personen während des Taunuskarnevalszugs befördert werden, darf 4 m nicht überschreiten – diese maximale Höhe gilt auch für Fahrzeuge ohne Personenbeförderung.

Auf Fahrzeugen und/oder Zügen mit Personenbeförderung oder einem Stromaggregat ist mindestens ein zugelassener Feuerlöscher mitzuführen.

Bei Personenbeförderung müssen die Feuerlöscher für die Brandklasse A zugelassen sein und gemeinsam über ein Löschvermögen von 21A oder mehr verfügen.

Bei Stromaggregaten müssen die Feuerlöscher für die Brandklassen A und B zugelassen sein und gemeinsam über ein Löschvermögen von 21A und 113B oder mehr verfügen. Werden brennbare Gase mitgeführt, muss mindestens ein Feuerlöscher für die Brandklasse C zugelassen sein.

Alle Feuerlöscher müssen im Monat des Zuges entweder maximal zwei Jahre alt oder vor maximal zwei Jahren inspiziert worden sein.

Stromaggregate sind dem Veranstalter generell mitzuteilen. Diese sind so montiert, dass eine ausreichende Be- und Entlüftung erfolgen kann.

2.1 Fahrzeuge und Aufbauten, was ist bei der Gestaltung zu beachten!

Aufbauten sind so stabil und sicher zu gestalten, dass andere Verkehrsteilnehmer, Personen auf dem Fahrzeug, aktive Zugteilnehmer und Besucher des Taunuskarnevalszuges nicht gefährdet werden können.

Für die seitliche Sicherung ist eine Verkleidung erforderlich, die höchstens 25 cm über dem Boden endet. Diese Verkleidung muss so stabil sein, dass sie auch bei kräftigem Druck nicht nachgibt – dies gilt ebenfalls für die rückwärtige Verkleidung. Im Bereich lenkbarer Räder kann diese Verkleidung auch beweglich gestaltet sein.

Bei Traktoren und Zugmaschinen wird auf eine seitliche Verkleidung verzichtet. Bei Verkleidungen von Fahrzeugen und / oder Anhängern muss für den Fahrzeugführer ein ausreichendes Sichtfeld gewährleistet sein.

An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstige gefährliche Teile hervorstehen – für den Schutz der auf dem Fahrzeug beförderten Personen gilt dies auch für die Innenverkleidung.





Ein Aufspringen auf die Festwagen ist durch bauliche Maßnahmen zu erschweren (Gitter oder Ähnliches).

Die Lade- bzw. Standfläche der Fahrzeuge und / oder Anhänger muss eben, tritt- und rutschfest sein. Für jeden Stehplatz müssen ausreichende Sicherungen gegen ein Herunterfallen von Personen (Brüstungen oder Geländer, Mindesthöhe von 100 cm) sowie Festhaltevorrichtungen vorhanden sein.

Ein- und Ausstiege müssen - wenn es baulich möglich ist - bezogen auf die Fahrtrichtung hinten angeordnet sein.

Der Zugverantwortliche trägt für die Einhaltung dieser Vorgaben die alleinige Verantwortung und haftet im Schadensfall.

2.2 Wagenbegleitung

Bei jedem Fahrzeug mit oder ohne Anhänger sind ausreichend Wagenbegleiter (Mindestalter 16 Jahre) einzusetzen - um besser erkennbar zu sein, hat jede Wagenbegleitung eine Warnschutzweste (gemäß DIN EN 20471) zu tragen. An der Abnahmestelle wird vom Weisungsbefugten überprüft, ob ausreichend Warnwesten mitgeführt sind.

Je Seite und je Achse bzw. Zugvorrichtung muss mindestens eine Person den Taunuskarnevalszug begleiten. Die Aufgabe der Wagenbegleiter ist es, darauf zu achten, dass

- Zuschauer nicht zu dicht an die Fahrzeuge herantreten,
- Zuschauer nicht zwischen oder unter die Fahrzeuge treten bzw. geraten,
- Zuschauer nicht auf die Fahrzeuge aufspringen und
- Teilnehmer nicht während der Fahrt von Fahrzeugen abspringen.

Besonders muss auf Kinder geachtet werden, da diese oft vor der Absperrung stehen!

Fahrzeuge, deren Umrisse vom jeweiligen Fahrer nicht eingesehen werden können, müssen zusätzlich durch eine ausreichende Anzahl von Wagenbegleitung abgesichert werden.

Zur Erhöhung der Sicherheit ist entlang der Fahrzeugachse die Verwendung eines Bandes, eines Seils oder einer Stange erforderlich, das/die von der Wagenbegleitung gehalten wird. An der Abnahmestelle wird vom Weisungsbefugten überprüft, ob entsprechende in ausreichender Menge Sicherheitsabsperrungen mitgeführt sind.

Fahrzeugführer und Wagenbegleitung haben alkoholfrei zu bleiben und ihre Fahr- und Handlungsweise so einzurichten, dass Zuschauer oder andere Zugteilnehmer nicht gefährdet werden.

Die Fahrzeugführer müssen mindestens 18 Jahre alt sein und über eine entsprechende Fahrerlaubnis verfügen.

Verkehrsvorschriften sowie Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Insbesondere dürfen sich auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern usw. sowie auf Zug- bzw. Anhängerverbindungen keine Personen aufhalten.

Der Zugverantwortliche hat die Einweisung, Einteilung und Überwachung der Wagenbegleiter sicherzustellen. Fahrzeugführer haben sich stets an ihrem Fahrzeug aufzuhalten.

Die Personenbeförderung auf den Fahrzeugen mit / oder ohne Anhänger ist während der An- und Abfahrt und außerhalb des Veranstaltungsraumes nicht zulässig.

3.0 Was ist nicht erlaubt

Die oberste Priorität für den Taunuskarnevalszug ist es, die Sicherheit und die Unversehrtheit der aktiven Zugteilnehmer wie auch der zahlreichen Besucher während des Taunuskarnevalszuges zu gewährleisten.

Daher ist es unverzichtbar, dass einige Verbote ausgesprochen werden müssen – dies sind:

- Offene Feuerstellen, Heizpilze oder Grills sind im Taunuskarnevalszug während des Umzugs verboten
- Der Einsatz von Pyrotechnik jeglicher Art und bengalisches Feuer sind verboten





- Das Mitführen von Tieren (wie Pferden) ist grundsätzlich im Taunuskarnevalszug verboten
- Getränke in Glasflaschen (auch die sogenannten Klopfer), sind grundsätzlich verboten.
 Auch das Weiterreichen von Glasflaschen an andere Zugteilnehmer, wie auch an Zugbesucher ist verboten

Bei Nichtbeachtung und auf Anordnung der Weisungsbefugten hat der Zugteilnehmer allerdings die Wahl, die mitgeführten Glasflaschen an Ort und Stelle auszuladen und auf seine Verantwortung hin, die Glasflaschen an einen Ort zu lagern, der den reibungslosen Ablauf des Taunuskarnevalszuges nicht behindert.

Für eventuell anfallende Kosten ist der Veranstalter nicht verantwortlich und in der Folge auch nicht regresspflichtig.

Bei einer Weigerung erfolgt der Ausschluss vom Taunuskarnevalszug.

Es entspricht der Tradition, dass Wurfmaterial (Süßigkeiten und kleine Geschenke wie Stofftiere, Sonnenbrillen und Ähnliches) von den aktiven Zugteilnehmern während des Taunuskarnevalszuges an die Besucher verteilt werden.

Einerseits "verteilen" Fußgruppen das Wurfmaterial direkt an die wartenden Besucher entlang der Zugstrecke, andererseits wird das Wurfmaterial auch von Zugteilnehmern von Fahrzeugen und / oder Anhängern geworfen.

- Es darf nur Wurfmaterial verwendet werden, von dem keine Verletzungsgefahr ausgeht. Scharfkantige oder schwere Gegenstände sind als Wurfmaterial verboten.
- Das Mindesthaltbarkeitsdatum für das Wurfmaterial muss mindestens 6 Wochen in der Zukunft liegen.
- Bei Schäden, die zweifelsfrei einem Zugteilnehmer zugeordnet werden können, haftet der Zugteilnehmer.

Neben der Verletzungsgefahr muss auch sichergestellt werden, dass die Reinigungsarbeiten zügig und umfassend nach dem Taunuskarnevalszug durchgeführt werden können. Auch in diesem Fall sind Verhaltensregeln als verbindlich vom Zugteilnehmer zu beachten - dies sind:

- Abfall und Müll darf nicht während des Taunuskarnevalszuges vom Fahrzeug entsorgt werden
- Konfetti, Luftschlangen und Ähnliches dürfen nur dann als Wurfmaterial verwendet werden, wenn dies aus Material besteht, das rückstandsfrei verrottet – mit einem Plastiküberzug versehendes Material darf nicht verwendet werden.

Falls doch solches Material als Wurfmaterial verwendet wird, gehen anfallende Sonderkosten für Spezialreinigung und Entsorgung zu Lasten des Zugteilnehmers.

4.0 Anfahrt, Aufstellung, Ablauf und Auflösung

Zugteilnehmer mit Fahrzeugen haben sich zur mitgeteilten Aufstellzeit am zugewiesenen Aufstellplatz einzufinden.

Behinderungen durch vorzeitiges Erscheinen im Bereich des Aufstellplatzes sind zu vermeiden. Beim zugewiesenen Aufstellplatz müssen Überschreitungen oder Blockierungen durch irgendwelche Aktionen auf den Nachbarplatz vermieden werden.

Bei verspätetem Eintreffen ist eine Eingliederung nur nach Maßgabe der Weisungsbefugten zulässig.

Zur Vorbereitung (Beladen, Aufbauen usw.) haben sich Zugteilnehmer deutlich außerhalb des Aufstellbereichs aufzuhalten, um Behinderungen entlang der Straße weitgehend zu verhindern.





Müll wie Flaschen, Kartons oder anderes Verpackungsmaterial dürfen weder bei der Aufstellung noch bei der Auflösung auf der Straße entsorgt werden.

Die Verwendung von Heulsirenen und Starktonhörnern ist bei An- und Abfahrt zum Aufstellungs- bzw. Auflösungsplatz unzulässig. Im Aufstell- und Auflösungsbereich muss auf die Anwohner Rücksicht genommen werden – die Lautstärke ist in diesen Bereichen entsprechend anzupassen (Vorgabe Schallabstrahlung: max. 75 dB).

Das Einreihen in den laufenden Zug, sowie etwaiges Ausscheren, erfolgt nur nach Vorgabe der Weisungsbefugten.

Ein eigenmächtiges Ausscheren aus dem Zug vor Erreichen des Auflösungsplatzes ist grundsätzlich untersagt.

Vor jedem Verein bzw. jeder Gruppierung sollte ein Schild mitgeführt werden, auf welchem der Name oder das Wappen und die Zugnummer des jeweiligen Zugteilnehmers klar erkennbar sind.

Die Fortbewegung des Zuges darf nicht beeinträchtigt oder gar aufgehalten werden. Der Abstand zur Vorgruppe darf nicht unter 12 m liegen. Sicherheitsabstand ca. 2,5 m. Während des Taunuskarnevalszugs darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

Im Auflösungsbereich verlassen alle Fußgruppen umgehend die Zugstrecke, um die zügige Abund Weiterfahrt der Fahrzeuge zu gewährleisten und um einen Rückstau zu vermeiden.

Nach Zugende erfolgt ebenfalls das Absteigen der Zugteilnehmer der Fahrzeuge. Hier sorgt der jeweilige Verantwortliche des Zugteilnehmers für eine sichere und zügige Abwicklung. Die Teilnehmer verlassen umgehend die Straße. Die Fahrzeuge sind dann umgehend aus dem Auflösungsbereich zu entfernen.

5.0 Absage und Abbruch des Taunuskarnevalszugs

Der Taunuskarnevalszug kann aufgrund höherer Gewalt (Force Majeure) abgesagt werden.

Unter "Höherer Gewalt" versteht man alle Ereignisse, die trotz höchster Sorgfalt bei der Planung des Taunuskarnevalszuges nicht verhindert werden können, wie zum Beispiel Pandemie, Terroranschläge, Kriegssituationen, kurzfristige lokale Unwetterwarnungen, Erdbeben etc.

Der Veranstalter wird die Absage des Taunuskarnevalszuges dem jeweiligen Zugverantwortlichen bekanntgeben.

Es kann auch sein, dass in schwerwiegenden Fällen in Absprache mit der Zugleitung der laufende Taunuskarnevalszug abgebrochen und aufgelöst werden muss.

Der Abbruch wird durch Lautsprecherdurchsagen bekannt gegeben – alle Zugteilnehmer haben den Anweisungen Folge zu leisten.

Falls der Taunuskarnevalszug aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, abgesagt oder abgebrochen werden muss, stehen dem Zugteilnehmer keine Ersatzansprüche gegen den Veranstalter zu.

6.0 Versicherungen und Konsequenzen bei Verstößen

Der Veranstalter hat eine Haftpflichtversicherung, die die Teilnahme an Umzügen beinhaltet, abgeschlossen. Zu beachten ist, dass die Teilnahme am Taunuskarnevalszug auf eigene Gefahr erfolgt, da insbesondere seitens des Veranstalters keine Unfallversicherung besteht.

Im Falle von Verstößen gegen diese Zugordnung können durch den Veranstalter folgende Maßnahmen getroffen werden:

- Ausschluss von der laufenden Veranstaltung sowie Entfernung aus dem Zug
- Ausschluss von nächstjährigen Umzügen
- Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen





- Anzeigenerstattung bei Polizei- bzw. Ordnungsbehörden
- Eine Konventionalstrafe in Höhe von 50,00 Euro wird fällig (z.B. bei Verstößen gegen die Lärmschutzverordnung)

Schlussbestimmungen

Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.

Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen

Bestimmungen soll eine Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieser Vereinbarung den Punkt bedacht hätten. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte.

Diese Zugordnung wurde am 01.10.2025 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Mit der Unterschrift des rechtlichen Vertreters des Teilnehmers gilt die Zugordnung als wesentlicher Bestandteil der Zuganmeldung. Der Unterzeichner der Anmeldung sichert zu, seine Teilnehmer zu informieren.

Ludwig Reuscher

Paul

1. Vorsitzender

Klaus-Peter Hieronymi

Alaus Peter O. - s.

Zugmarschall